

BUNDESGERICHTSHOFBLw 36/96**BESCHLUSS**

vom

6. Februar 1997

in der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1. Rudolf B [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], BÖ [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -2. Agrargenossenschaft e.G. BÖ [REDACTED], vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Christa H [REDACTED], Ho [REDACTED] Straße [REDACTED],
BÖ [REDACTED],Antragsgegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 6. Februar 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Oberlandesgerichts Naumburg - Land-
wirtschaftssenat - vom 30. Oktober 1996
wird auf Kosten des Antragstellers, der
der Antragsgegnerin die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert des Rechtsbeschwerde-
verfahrens beträgt 92.992,40 DM.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war seit 1. Januar 1971 Mitglied der
LPG "Thomas M [REDACTED]" BÖ [REDACTED] (LPG BÖ [REDACTED]), der Rechts-
vorgängerin der Antragsgegnerin. Am 1. Januar 1973 bildete
diese LPG mit der LPG "Florian G [REDACTED]" Bl [REDACTED] eine KAP
Bl [REDACTED], in die der Antragsteller als Werkstattsleiter

- 3 -

delegiert war. Aufgrund eines Betriebsunfalls ist er seit 1. Januar 1976 Invalidenrentner.

Die KAP wurde auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Beteiligten LPGen am 6. Juli 1978 in eine LPG (P) umgewandelt. In einer Mitgliederversammlung vom 8. Juli 1978 der LPG BÖ [REDACTED] wurde das Ausscheiden der bisher zur KAP delegierten Mitglieder bestätigt.

Der Antragsteller hat von der LPG (P) Ausgleichszahlungen für seinen Betriebsunfall und - wie von ihm verlangt - auch Abfindungszahlungen erhalten. Er vertritt nunmehr die Ansicht, er sei Mitglied der LPG BÖ [REDACTED] geblieben und verlangt von der Antragsgegnerin die Zahlung einer Abfindung in Höhe von 92.992,40 DM.

Das Landwirtschaftsgericht hat seinen Antrag zurückgewiesen. Seine sofortige Beschwerde hiergegen blieb ohne Erfolg. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen ursprünglichen Antrag weiterverfolgt. Die Antragsgegnerin beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig (§ 65 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 24 LwVG). Da das Beschwerdegericht sie nicht zugelassen hat (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre sie nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beschwerdeführer hat einen Abweichungsfall (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149, 151 ff) nicht dargelegt. Er benennt in seiner Beschwerdebegründung nicht eine einschlägige Entscheidung, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll, sondern macht nur geltend, das Beschwerdegericht habe zur Sache unrichtig entschieden. Das führt jedoch nicht zur Statthaftigkeit der auf den Abweichungsfall beschränkten Rechtsbeschwerde.

Soweit sich der Beschwerdeführer in einem weiteren Schriftsatz vom 9. Januar 1997 (eingegangen innerhalb der Begründungsfrist) auf zwei Entscheidungen des Senats vom 24. November 1993, BLw 64/93 (= WM 1994, 317) und vom 4. November 1994, BLw 8/94 (= AgrarR 1995, 22) bezieht, bezeichnet er schon nicht die Rechtsfrage, die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortet sein soll. Im übrigen ist das Beschwerdegericht auch von den beiden genannten Senatsentscheidungen nicht abgewichen. Es bejaht in einer einzelfallbezogenen Würdigung einen Mitgliedschaftswechsel von der LPG Böö in die aus der KAP entstandene LPG (P) hinsichtlich der in die KAP delegierten Mitglieder, und zwar auch soweit sie damals schon Rentner waren. Es stellt dabei weder zur Frage der Delegierung (Senatsbeschl. v. 4. November 1994, aaO) noch zum Mitgliedschaftswechsel (Senatsbeschl. v. 24. November 1993, aaO) einen abweichenden Rechtssatz auf. Seine Entscheidung entspricht im übrigen auch der neueren Senatsrechtsprechung zum Wechsel der Mitgliedschaft bei Umbildung einer KAP in eine LPG (P) (vgl. Senatsbeschl. v. 29. November 1996, BLw 30/96, zur Veröffentlichung bestimmt), die das Beschwerdegericht noch nicht berücksichtigen konnte.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts zur Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist für den Senat bindend und kann nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache eine Zulassung ausgesprochen werden müssen (st. Rspr. des Senats vgl. Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66). Soweit der Senat in einer Übergangsphase vor der Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl I S. 736) eine solche Zulassungsprüfung bei Anfechtung von Beschlüssen der Landwirtschaftsgerichte (Kreis- und Amtsgerichte) selbst vorgenommen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 21. April 1993, BLw 59/92, AgrarR 1993, 190), kommt dies im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Das Beschwerdegericht hat verfahrensrechtlich auf der Grundlage von § 65 LwAnpG n.F. entschieden. Es ist im übrigen ausgeschlossen, daß sich der zuständige Fachsenat des Beschwerdegerichts der Notwendigkeit einer Zulassungsprüfung nicht bewußt war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel